



Nutzungsbedingungen für Foto- und Videoaufnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen Foto- und/oder Videoaufnahmen für nicht-private Zwecke in/mit unseren Zügen oder an Stationen, die durch die SAB bedient werden. Sehr gerne! Wir freuen uns darüber, wenn die SAB als beliebtes Motiv zum Einsatz kommt.

Bei Film- und Fotoaufnahmen mit geringem Aufwand auf öffentlichem Verkehrsgrund ist keine Drehgenehmigung erforderlich, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen vollständig erfüllt sind:

- ausschließliche Nutzung von öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen (Bahnsteige) (der Fußgängerverkehr und Bahnbetrieb muss jederzeit ungehindert möglich sein)
- ausschließliche Verwendung von Handkamera, Schulterkamera, maximal eine Kamera auf Stativ, Mikrofon, Tonangel und tragbaren kleineren Handlampen sowie Reflektoren
- keine weiteren Hilfsmittel oder Aufbauten (wie Kameradrohnen, Kabelverlegung, Generatoren, Scheinwerfer, Stühle, Rollkoffer und anderes)
- nicht mehr als 5 Personen (Schauspieler und Crew vor Ort) auf öffentlichem Verkehrsgrund am Dreh beteiligt
- keine Spielszenen, die zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie extremistische, gewaltverherrlichende oder pornographische Filmaufnahmen) oder zur Beeinträchtigung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung (wie Waffeneinsatz, Schlägereien, laute Schreie, Bedrohungssituationen oder anderes) beitragen.

Aufwändigere Film- und Fotoaufnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund:

Sollte sich der Aufwand der Dreharbeiten über die oben genannten Punkte hinaus bewegen, ist vorab die Zustimmung des Infrastrukturbetreibers (EIU) und der SAB sowie ggf. der zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen.

Nutzungsbedingungen:

1. Die Dreharbeiten für Ihr Projekt wirken sich in keiner Weise negativ auf das Image der SAB aus. Die Aufnahmen sind nur für den angegebenen Zweck und nur zur einmaligen Veröffentlichung freigegeben. Weitere Veröffentlichungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die SAB.
2. Die Erteilung einer Dreh- und Fotogenehmigung erfolgt auf der Grundlage konkreter Terminvereinbarungen und unter Vorlage eines Konzeptes für die vorgesehene Veröffentlichung.
3. Sie beachten in jeder Phase der Aufnahmearbeiten die Belange des Geschäfts- bzw. Zugbetriebes. Die Zugänge zu den Zügen werden durch die Aufnahmetätigkeiten nicht beeinträchtigt. Etwaigen Anweisungen von Mitarbeitern von der SAB ist im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Zügen unbedingt Folge zu leisten.
4. Sie haften für Schäden, die im Zusammenhang oder als Folge der Aufnahmen entstehen, wobei Sie sich das Verhalten Ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zurechnen lassen.



5. Die SAB übernimmt keine Haftung für mögliche Behinderungen oder Verzögerungen der Aufnahmearbeiten durch Baumaßnahmen oder anderweitige Verhinderungen. Sie stellen die SAB von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen Sie im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit geltend gemacht werden.
6. Die Weitergabe von Bild- oder Videomaterial oder von Nachdruckrechten an Dritte bedarf einer gesonderten Genehmigung der SAB
7. Bei der Verwendung von Bild- und Videovorlagen ist für jede einzelne Abbildung der genaue Herkunftsnachweis und Urhebervermerk erforderlich.
8. Bei den Aufnahmen werden die Rechte Dritter an ihrem eigenen Bild gewahrt.
9. Etwaige notwendigen Einwilligungen werden von Ihnen selbständig eingeholt. Sollten einzelne Personen abgebildet und diese Vorlagen auch veröffentlicht werden, so obliegt die Einholung von erforderlichen Einwilligungen der betroffenen Personen Ihnen.

Stand: Januar 2023